

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Ruben Rupp AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen**

### **Nachfrage zu Einbürgerungen im Ostalbkreis und in Baden-Württemberg**

#### **Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele der in Baden-Württemberg lebenden Ausländer wurden in den Jahren 2022, 2023 und bis zum 31. März 2024 eingebürgert (bitte nach Jahren, Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht und Landkreisen sowie Stadtkreisen aufschlüsseln)?
2. Wie viele Ausländer wurden in den Jahren 2022, 2023 und bis zum 31. März 2024 im Ostalbkreis eingebürgert (bitte nach Jahren, Staatsangehörigkeit, Alter, Gemeinden und Geschlecht aufschlüsseln)?
3. Nach wie vielen Jahren erfolgten die Einbürgerungen der in Baden-Württemberg lebenden Ausländer in den Jahren 2022, 2023 und bis zum 31. März 2024, nach wie vielen Jahren erfolgten diese Einbürgerungen im Ostalbkreis?
4. Wie viele der zu Frage 1 bzw. Frage 2 aufgelisteten Personen wurden in den Jahren 2022, 2023 und bis zum 31. März 2024 aufgrund einer Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen/einem deutschen Staatsangehörigen bereits nach drei Jahren (Staatsangehörigkeitsgesetz § 9) in Baden-Württemberg bzw. im Ostalbkreis eingebürgert (bitte nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht sowie nach Landkreisen und Stadtkreisen bzw. Gemeinden aufschlüsseln)?
5. Wie viele Ermessenseinbürgerungen, insoweit die Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung nicht erfüllt waren, erfolgten in den Jahren 2022, 2023 und bis zum 31. März 2024 in Baden-Württemberg bzw. im Ostalbkreis?
6. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eine Mehrstaatigkeit zulässig ist unter Angabe, in wie vielen der in Frage 1 bzw. Frage 2 erfragten Fälle dies zutrifft (bitte nach Staatsangehörigkeiten, Jahren, Land- und Stadtkreisen bzw. Gemeinden aufschlüsseln)?

7. Wie sie die von der Bundesregierung beschlossenen Änderungen des Einbürgerungsrechts in Bezug auf eine erwartete erhöhte Zahl der Einbürgerungen in Baden-Württemberg, der beschleunigten Einbürgerung nach zum Teil bereits drei Jahren bewertet?
8. Welche Voraussetzungen müssen für den Erwerb der Staatsbürgerschaft nach drei Jahren in Baden-Württemberg konkret vorliegen (bitte die einzelnen Kriterien separat aufzuführen)?
9. Wie findet eine Überprüfung auf Extremismus und eine Sicherstellung der Verfassungstreue in Baden-Württemberg vor der Einbürgerung konkret statt?
10. Wo ist genau geregelt, was bei Zweifeln an der Verfassungstreue vor und nach bereits erfolgter Einbürgerung konkret seitens des Landes getan wird?

25.4.2024

Rupp AfD

#### Begründung

Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drucksache 17/4147 zum Zwecke der Aktualisierung der Zahlen der Einbürgerungen in Baden-Württemberg und im Ostalbkreis. Zusätzlich dazu sollen die Auswirkungen des neuen Einbürgerungsrechts evaluiert werden.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 21. Mai 2024 Nr. IM2-0141.5-189/17/4 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele der in Baden-Württemberg lebenden Ausländer wurden in den Jahren 2022, 2023 und bis zum 31. März 2024 eingebürgert (bitte nach Jahren, Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht und Landkreisen sowie Stadtkreisen aufschlüsseln)?*

Zu 1.:

Die Einbürgerungsstatistik wird als Jahresstatistik geführt. Das genaue Datum der Einbürgerung wird nicht erfasst. Die Auswertungen beziehen sich deshalb auf die Berichtsjahre 2022 und 2023.

Die Ergebnisse werden nicht für die 44 Land- und Stadtkreise, sondern nur für Baden-Württemberg insgesamt ausgewertet.

Die Einbürgerungszahlen ergeben sich aus der beigegeführten Tabelle „Einbürgerungen in Baden-Württemberg seit 2022 nach Berichtsjahr, bisheriger Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht“ (*Anlage 1*).

2. *Wie viele Ausländer wurden in den Jahren 2022, 2023 und bis zum 31. März 2024 im Ostalbkreis eingebürgert (bitte nach Jahren, Staatsangehörigkeit, Alter, Gemeinden und Geschlecht aufschlüsseln)?*

Zu 2.:

Die Einbürgerungszahlen sind der beigefügten Tabelle „Einbürgerungen im Ostalbkreis seit 2022 nach Berichtsjahr, bisheriger Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht“ (Anlage 2) zu entnehmen.

3. *Nach wie vielen Jahren erfolgten die Einbürgerungen der in Baden-Württemberg lebenden Ausländer in den Jahren 2022, 2023 und bis zum 31. März 2024, nach wie vielen Jahren erfolgten diese Einbürgerungen im Ostalbkreis?*

Zu 3.:

Im Land insgesamt wurden die Ausländerinnen und Ausländer im Jahr 2022 im Durchschnitt nach 14,6 Jahren und im Ostalbkreis nach 14,9 Jahren eingebürgert. Im Jahr 2023 betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Eingebürgerten in Baden-Württemberg 12,8 Jahre und im Ostalbkreis 12,7 Jahre.

4. *Wie viele der zu Frage 1 bzw. Frage 2 aufgelisteten Personen wurden in den Jahren 2022, 2023 und bis zum 31. März 2024 aufgrund einer Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen/einem deutschen Staatsangehörigen bereits nach drei Jahren (Staatsangehörigkeitsgesetz § 9) in Baden-Württemberg bzw. im Ostalbkreis eingebürgert (bitte nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht sowie nach Landkreisen und Stadtkreisen bzw. Gemeinden aufschlüsseln)?*

Zu 4.:

Die Zahlen der nach § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) eingebürgerten Personen ergeben sich aus der beigefügten Tabelle „Nach § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz Eingebürgerte in Baden-Württemberg seit 2022 nach Berichtsjahr und bisheriger Staatsangehörigkeit“ (Anlage 3). Auch hier wurden die Ergebnisse nicht für die 44 Stadt- und Landkreise, sondern insgesamt für Baden-Württemberg ausgewertet.

Von den landesweit rund 43 700 Einbürgerungen in den Jahren 2022 und 2023 entfielen knapp 1 500 (3,4 %) auf Einbürgerungen nach § 9 StAG. Am häufigsten waren Einbürgerungen von ukrainischen Staatsangehörigen (107), tunesischen Staatsangehörigen (86) und brasilianischen Staatsangehörigen (78). 986 der landesweit in den Jahren 2022 und 2023 nach § 9 StAG Eingebürgerten waren weiblich. Das Durchschnittsalter lag mit 36,6 Jahren höher als das aller Eingebürgerten insgesamt (30,7 Jahre).

Im Ostalbkreis gab es in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt 44 Einbürgerungen nach § 9 StAG. Im Jahr 2022 waren es 26 und im Jahr 2023 18 Eingebürgerte. In beiden Jahren wurden insgesamt fünf ukrainische, fünf tunesische und drei mexikanische Staatsangehörige eingebürgert. Die übrigen 31 Fälle verteilen sich auf 25 weitere Herkunftsstaaten und unterliegen der statistischen Geheimhaltung bei Werten kleiner drei.

5. *Wie viele Ermessenseinbürgerungen, insoweit die Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung nicht erfüllt waren, erfolgten in den Jahren 2022, 2023 und bis zum 31. März 2024 in Baden-Württemberg bzw. im Ostalbkreis?*

Zu 5.:

Die Statistik weist im Jahr 2022 in Baden-Württemberg 15 226 Anspruchseinbürgerungen und 5 745 Ermessenseinbürgerungen (27,4 %) aus. Im Jahr 2023

waren es landesweit 16 626 Anspruchseinbürgerungen und 6 119 Ermessenseinbürgerungen (26,9 %).

Im Ostalbkreis erfolgten im Jahr 2022 331 Anspruchseinbürgerungen und 151 Ermessenseinbürgerungen (31,3 %). Im Jahr 2023 waren es 350 Anspruchseinbürgerungen und 152 Ermessenseinbürgerungen (30,3 %).

*6. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eine Mehrstaatigkeit zulässig ist unter Angabe, in wie vielen der in Frage 1 bzw. Frage 2 erfragten Fälle dies zutrifft (bitte nach Staatsangehörigkeiten, Jahren, Land- und Stadtkreisen bzw. Gemeinden aufschlüsseln)?*

Zu 6.:

Im noch bis zum 26. Juni 2024 geltenden Staatsangehörigkeitsgesetz ist der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit verankert, sodass grundsätzlich das Entlassungserfordernis gilt. Dieser Grundsatz wird insbesondere durch eine Reihe von Ausnahmetatbeständen des § 12 StAG durchbrochen. Hinsichtlich der geltenden gesetzlichen Ausnahmetatbestände wird auf die Antwort zu Frage 6 der Drucksache 17/4147 verwiesen. Aufgrund dieser Ausnahmetatbestände lag der Prozentanteil an Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit in Baden-Württemberg in den Jahren 2022 und 2023 bei 75 %. Der beigefügten Tabelle „Einbürgerungen in Baden-Württemberg seit 2022 nach Berichtsjahr, bisheriger Staatsangehörigkeit sowie Hinnahme und Vermeidung von Mehrstaatigkeit“ (Anlage 4) sind die Zahlen zu entnehmen. Je nach Herkunftsland gibt es erhebliche Unterschiede. So mussten beispielsweise bei den Eingebürgerten aus der Türkei mehr als 90 % ihre frühere Staatsangehörigkeit aufgeben, während Eingebürgerte aus Syrien zu 100 % ihre bisherige Staatsangehörigkeit behielten (faktische Unmöglichkeit der Entlassung). Entsprechend erklärt sich der gestiegene Anteil der Einbürgerungen zur Mehrstaatigkeit im Wesentlichen durch den gestiegenen Anteil der Eingebürgerten syrischer Herkunft. Für den Ostalbkreis waren aufgrund der geringen Fallzahlen aus Datenschutzgründen entsprechende Auswertungen auf der Ebene der Einzelstaaten nicht darstellbar. Insgesamt war in den Jahren 2022 und 2023 die Quote der Einbürgerungen zur Mehrstaatigkeit im Ostalbkreis mit 71 % etwas geringer als im Land insgesamt.

*7. Wie sie die von der Bundesregierung beschlossenen Änderungen des Einbürgerungsrechts in Bezug auf eine erwartete erhöhte Zahl der Einbürgerungen in Baden-Württemberg, der beschleunigten Einbürgerung nach zum Teil bereits drei Jahren bewertet?*

Zu 7.:

Das Staatsangehörigkeitsmodernisierungsgesetz wird am 27. Juni 2024 in Kraft treten. Es ist daher vor dem Inkrafttreten nicht prognostizierbar, wie sich die Einbürgerungserleichterungen auswirken und ob und in welchem Umfang die Anträge auf Einbürgerung steigen werden.

*8. Welche Voraussetzungen müssen für den Erwerb der Staatsbürgerschaft nach drei Jahren in Baden-Württemberg konkret vorliegen (bitte die einzelnen Kriterien separat aufzuführen)?*

Zu 8:

Nach § 10 Absatz 3 StAG (neu) kann die fünfjährige Regelaufenthaltsdauer auf bis zu drei Jahre verkürzt werden, wenn der Ausländer besondere Integrationsleistungen, insbesondere besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement nachweist (Nummer 1), seinen Lebensunterhalt ohne Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII bezieht (Nummer 2) und die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt (Nummer 3).

9. *Wie findet eine Überprüfung auf Extremismus und eine Sicherstellung der Verfassungstreue in Baden-Württemberg vor der Einbürgerung konkret statt?*
10. *Wo ist genau geregelt, was bei Zweifeln an der Verfassungstreue vor und nach bereits erfolgter Einbürgerung konkret seitens des Landes getan wird?*

Zu 9. und 10.:

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine zwingende gesetzliche Voraussetzung für eine Einbürgerung ist, dass die einzubürgernde Person sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bekennt. Das Bekenntnis ist nicht nur eine formelle Einbürgerungsvoraussetzung, sondern muss inhaltlich zutreffen, das heißt von einer inneren Überzeugung getragen sein, wie dies auch von der Rechtsprechung und Rechtspraxis zugrunde gelegt worden ist (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StAG). Im Rahmen einer persönlichen Vorsprache hat sich die Einbürgerungsbehörde davon zu überzeugen, dass der Inhalt des Bekenntnisses tatsächlich verstanden und verinnerlicht wurde.

Eine Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat (§ 11 Satz 1 Nummer 1 StAG). Das Vorliegen eines Ausschlussgrundes im Sinne des § 11 Satz 1 Nummer 1 StAG schließt die Einbürgerung aus.

In Einbürgerungsverfahren, in denen die Sicherheitsbehörden sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu einer Person mitteilen, findet auf Veranlassung des Innenministeriums ein Einbürgerungsgespräch statt. Das Einbürgerungsgespräch dient dazu, dass sich die einzubürgernde Person in dem Gespräch zu den mitgeteilten Erkenntnissen äußern und sich gegebenenfalls hinreichend von diesen distanzieren kann. Über die Gespräche werden Wortprotokolle angefertigt. Nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zustimmungserfordernisse im Staatsangehörigkeitsrecht vom 11. August 2020 [Nummer 1 Buchst. a), bb)] ist die Zustimmung des Innenministeriums bei allen Einbürgerungen erforderlich, wenn sich aufgrund der Rückmeldung des Landesamts für Verfassungsschutz, der Polizeibehörden oder der Einbürgerungsbehörde Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich die einzubürgernde Person verfassungsfeindlich oder extremistisch betätigt hat oder betätigt. Eine Zustimmung zur Einbürgerung erfolgt in diesen Einbürgerungsverfahren nur dann, wenn die Erkenntnisse nicht ausreichen, um die Einbürgerung gerichtsfest ausschließen zu können (§ 11 Satz 1 Nummer 1 StAG) oder wenn Zweifel an einem glaubhaften Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Einbürgerungsgespräch ausreichend ausgeräumt werden konnten (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StAG).

Stellt sich erst nach der Einbürgerung heraus, dass die eingebürgerte Person sich nachweislich verfassungsfeindlich bzw. extremistisch betätigt hat oder dass sie nachweislich vorsätzlich ein wahrheitswidriges Bekenntnis abgegeben hat, kann dies die Rücknahme der Einbürgerung nach § 35 StAG rechtfertigen. Eine rechtswidrige Einbürgerung kann nach § 35 StAG bis zum Ablauf von 10 Jahren zurückgenommen werden.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen

Anlage 1 (zu Frage 1)  
Seite 1Einbürgerungen in Baden-Württemberg seit 2022 nach Berichtsjahr,  
bisheriger Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht

Bisherige Staatsangehörigkeit*	2022				Insgesamt
	männlich		weiblich		
	minderjährig	volljährig	minderjährig	volljährig	
Syrien	733	2.501	690	853	4.777
Türkei	32	1.249	21	1.141	2.443
Rumänien	196	416	217	687	1.516
Italien	20	490	18	526	1.054
Irak	94	309	89	169	661
Kosovo	68	320	64	345	797
Ukraine	42	165	42	454	703
Griechenland	41	303	42	261	647
Indien	75	226	51	143	495
Iran	24	241	30	190	485
Polen	39	124	50	321	534
Kroatien	12	174	10	244	440
Ungarn	41	122	48	174	385
Afghanistan	19	130	24	58	231
Bulgarien	39	94	32	141	306
Pakistan	34	142	47	58	281
Serbien	9	92	15	136	252
Tunesien	13	125	12	63	213
Russland	28	60	13	119	220
Spanien	15	95	18	108	236
Bosnien und Herzegowina	10	85	12	119	226
Brasilien	.	49	.	116	176
Kamerun	28	67	22	70	187
Marokko	5	61	7	60	133
Thailand	5	20	4	116	145
Frankreich	9	56	6	69	140
Nordmazedonien	5	59	7	79	150
Nigeria	5	64	12	40	121
Ägypten	17	69	14	37	137
Kasachstan	7	33	5	84	129
Mexiko	.	32	.	46	86
<i>Übrige Staatsangehörigkeiten</i>	<i>198</i>	<i>1.058</i>	<i>184</i>	<i>1.225</i>	<i>2.665</i>
<b>Insgesamt</b>	<b>1.869</b>	<b>9.031</b>	<b>1.819</b>	<b>8.252</b>	<b>20.971</b>

\* Bisherige Staatsangehörigkeiten ab insgesamt 200 Einbürgerungen im Gesamtzeitraum 2022 bis 2023 einzeln ausgewiesen; alle weiteren bisherigen Staatsangehörigkeiten unter "übrige Staatsangehörigkeiten" summiert.

Die Fallzahlen 1 und 2 sind aus Datenschutzgründen gepunktet. Um sicherzustellen, dass ein geheim gehaltener Wert nicht aus dem Kontext ermittelt werden kann, wurden jeweils auch die nächstgrößeren Werte gepunktet ("sekundäre Geheimhaltung").

Datenquelle: Einbürgerungsstatistik.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2024

Anlage 1 (zu Frage 1)  
Seite 2Einbürgerungen in Baden-Württemberg seit 2022 nach Berichtsjahr,  
bisheriger Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht

Bisherige Staatsangehörigkeit*	2023				Insgesamt
	männlich		weiblich		
	minderjährig	volljährig	minderjährig	volljährig	
Syrien	1.200	3.340	1.132	1.291	6.963
Türkei	35	918	31	765	1.749
Rumänien	207	422	214	691	1.534
Italien	36	431	19	460	946
Irak	180	482	170	275	1.107
Kosovo	47	252	49	268	616
Ukraine	35	160	38	443	676
Griechenland	27	246	25	228	526
Indien	72	279	77	177	605
Iran	44	284	50	210	588
Polen	50	126	45	305	526
Kroatien	15	139	12	215	381
Ungarn	62	103	43	163	371
Afghanistan	48	238	53	101	440
Bulgarien	43	100	48	148	339
Pakistan	32	172	39	75	318
Serbien	15	78	17	119	229
Tunesien	8	144	13	91	256
Russland	17	79	4	124	224
Spanien	17	56	15	66	154
Bosnien und Herzegowina	8	51	8	93	160
Brasilien	12	46	17	113	188
Kamerun	12	66	17	61	156
Marokko	.	87	17	72	181
Thailand	.	16	.	129	152
Frankreich	10	47	5	71	133
Nordmazedonien	7	39	5	65	116
Nigeria	14	63	15	41	133
Ägypten	15	52	15	27	109
Kasachstan	.	35	.	56	95
Mexiko	5	46	.	60	114
<i>Übrige Staatsangehörigkeiten</i>	<i>228</i>	<i>1.045</i>	<i>242</i>	<i>1.145</i>	<i>2.660</i>
<b>Insgesamt</b>	<b>2.513</b>	<b>9.642</b>	<b>2.442</b>	<b>8.148</b>	<b>22.745</b>

\* Bisherige Staatsangehörigkeiten ab insgesamt 200 Einbürgerungen im Gesamtzeitraum 2022 bis 2023 einzeln ausgewiesen; alle weiteren bisherigen Staatsangehörigkeiten unter "übrige Staatsangehörigkeiten" summiert.

Die Fallzahlen 1 und 2 sind aus Datenschutzgründen gepunktet. Um sicherzustellen, dass ein geheim gehaltener Wert nicht aus dem Kontext ermittelt werden kann, wurden jeweils auch die nächstgrößeren Werte gepunktet ("sekundäre Geheimhaltung").

Datenquelle: Einbürgerungsstatistik.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2024

Anlage 1 (zu Frage 1)  
Seite 3Einbürgerungen in Baden-Württemberg seit 2022 nach Berichtsjahr,  
bisheriger Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht

Bisherige Staatsangehörigkeit*	2022 - 2023				Insgesamt
	männlich		weiblich		
	minderjährig	volljährig	minderjährig	volljährig	
Syrien	1.933	5.841	1.822	2.144	11.740
Türkei	67	2.167	52	1.906	4.192
Rumänien	403	838	431	1.378	3.050
Italien	56	921	37	986	2.000
Irak	274	791	259	444	1.768
Kosovo	115	572	113	613	1.413
Ukraine	77	325	80	897	1.379
Griechenland	68	549	67	489	1.173
Indien	147	505	128	320	1.100
Iran	68	525	80	400	1.073
Polen	89	250	95	626	1.060
Kroatien	27	313	22	459	821
Ungarn	103	225	91	337	756
Afghanistan	67	368	77	159	671
Bulgarien	82	194	80	289	645
Pakistan	66	314	86	133	599
Serbien	24	170	32	255	481
Tunesien	21	269	25	154	469
Russland	45	139	17	243	444
Spanien	32	151	33	174	390
Bosnien und Herzegowina	18	136	20	212	386
Brasilien	.	95	24	229	364
Kamerun	40	133	39	131	343
Marokko	10	148	24	132	314
Thailand	10	36	.	245	297
Frankreich	19	103	11	140	273
Nordmazedonien	12	98	12	144	266
Nigeria	19	127	27	81	254
Ägypten	32	121	29	64	246
Kasachstan	9	68	.	140	224
Mexiko	.	78	.	106	200
<i>Übrige Staatsangehörigkeiten</i>	<i>426</i>	<i>2.103</i>	<i>426</i>	<i>2.370</i>	<i>5.325</i>
<b>Insgesamt</b>	<b>4.382</b>	<b>18.673</b>	<b>4.261</b>	<b>16.400</b>	<b>43.716</b>

\* Bisherige Staatsangehörigkeiten ab insgesamt 200 Einbürgerungen im Gesamtzeitraum 2022 bis 2023 einzeln ausgewiesen; alle weiteren bisherigen Staatsangehörigkeiten unter "übrige Staatsangehörigkeiten" summiert.

Die Fallzahlen 1 und 2 sind aus Datenschutzgründen gepunktet. Um sicherzustellen, dass ein geheim gehaltener Wert nicht aus dem Kontext ermittelt werden kann, wurden jeweils auch die nächstgrößeren Werte gepunktet ("sekundäre Geheimhaltung").

Datenquelle: Einbürgerungsstatistik.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2024

## Anlage 2 (zu Frage 2)

## Einbürgerungen im Ostalbkreis seit 2022 nach Berichtsjahr, bisheriger Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht

Bisherige Staatsangehörigkeit*	2022				Insgesamt
	männlich		weiblich		
	minderjährig	volljährig	minderjährig	volljährig	
Syrien	18	46	16	18	98
Türkei	.	39	.	43	84
Rumänien	7	7	4	13	31
Ukraine	.	5	.	13	22
Italien	-	10	-	11	21
Indien	4	9	.	5	20
<i>Übrige Staatsangehörigkeiten</i>	<i>18</i>	<i>81</i>	<i>11</i>	<i>96</i>	<i>206</i>
<b>Insgesamt</b>	<b>51</b>	<b>197</b>	<b>35</b>	<b>199</b>	<b>482</b>

Bisherige Staatsangehörigkeit*	2023				Insgesamt
	männlich		weiblich		
	minderjährig	volljährig	minderjährig	volljährig	
Syrien	17	49	17	23	106
Türkei	-	23	-	18	41
Rumänien	10	9	13	21	53
Ukraine	3	5	.	21	30
Italien	.	10	.	14	27
Indien	.	10	.	6	21
<i>Übrige Staatsangehörigkeiten</i>	<i>25</i>	<i>84</i>	<i>29</i>	<i>85</i>	<i>223</i>
<b>Insgesamt</b>	<b>58</b>	<b>190</b>	<b>65</b>	<b>189</b>	<b>502</b>

Bisherige Staatsangehörigkeit*	2022 - 2023				Insgesamt
	männlich		weiblich		
	minderjährig	volljährig	minderjährig	volljährig	
Syrien	35	95	33	41	204
Türkei	.	62	.	61	125
Rumänien	17	16	17	34	84
Ukraine	6	10	.	34	52
Italien	.	20	.	25	48
Indien	5	19	6	11	41
<i>Übrige Staatsangehörigkeiten</i>	<i>43</i>	<i>165</i>	<i>40</i>	<i>182</i>	<i>430</i>
<b>Insgesamt</b>	<b>109</b>	<b>387</b>	<b>100</b>	<b>388</b>	<b>984</b>

\* Bisherige Staatsangehörigkeiten ab insgesamt 30 Einbürgerungen im Gesamtzeitraum 2022 bis 2023 einzeln ausgewiesen;

alle weiteren bisherigen Staatsangehörigkeiten unter "übrige Staatsangehörigkeiten" summiert.

Die Fallzahlen 1 und 2 sind aus Datenschutzgründen gepunktet. Um sicherzustellen, dass ein geheim gehaltener Wert nicht aus dem Kontext ermittelt werden kann, wurden jeweils auch die nächstgrößeren Werte gepunktet ("sekundäre Geheimhaltung").

Datenquelle: Einbürgerungsstatistik.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2024

## Anlage 3 (zu Frage 4)

## Nach §9 Staatsangehörigkeitsgesetz Eingebürgerte in Baden-Württemberg seit 2022 nach Berichtsjahr und bisheriger Staatsangehörigkeit

Bisherige Staatsangehörigkeit	2022	2023	2022-2023
Ukraine	60	43	103
Tunesien	48	38	86
Brasilien	47	31	78
Thailand	32	37	69
Syrien	39	27	66
Türkei	32	34	66
Marokko	33	32	65
Iran	25	39	64
Kosovo	31	33	64
Rumänien	30	20	50
Mexiko	17	29	46
Pakistan	22	24	46
Indien	22	23	45
Irak	22	21	43
Libanon	18	13	31
Kamerun	13	11	24
Nigeria	15	9	24
Philippinen	15	9	24
Ägypten	15	7	22
Afghanistan	9	12	21
Venezuela	14	7	21
Algerien	8	11	19
Italien	11	7	18
Kuba	11	7	18
Vietnam	15	3	18
Gambia	7	8	15
Russland	8	7	15
Ungarn	9	6	15
Kasachstan	11	3	14
Serbien	6	7	13
Polen	7	5	12
Jemen	3	8	11
Schweiz	4	7	11
Ecuador	5	5	10
<i>Übrige Staatsangehörigkeiten</i>	<i>126</i>	<i>96</i>	<i>222</i>
<b>Insgesamt</b>	<b>790</b>	<b>679</b>	<b>1.469</b>

\* Bisherige Staatsangehörigkeiten ab insgesamt 10 Einbürgerungen im Gesamtzeitraum 2022 bis 2023 einzeln ausgewiesen;

alle weiteren bisherigen Staatsangehörigkeiten unter "übrige Staatsangehörigkeiten" summiert.

Die Fallzahlen 1 und 2 sind aus Datenschutzgründen gepunktet. Um sicherzustellen, dass ein geheim gehaltener Wert nicht aus dem Kontext ermittelt werden kann, wurden jeweils auch die nächstgrößeren Werte gepunktet ("sekundäre Geheimhaltung").

Datenquelle: Einbürgerungsstatistik.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2024

**Anlage 4 (zu Frage 6) Einbürgerungen in Baden-Württemberg seit 2022 nach Berichtsjahr, bisheriger Staatsangehörigkeit sowie Hinnaahme und Vermeidung von Mehrstaatigkeit**

Bisherige Staatsangehörigkeit*	2022		2023		2022-2023		Insgesamt
	Hinnaahme	Vermeidung	Hinnaahme	Vermeidung	Hinnaahme	Vermeidung	
Syrien	4.777	-	6.963	-	11.740	-	11.740
Türkei	79	2.364	101	1.648	180	4.012	4.192
Rumänien	1.516	-	1.534	-	3.050	-	3.050
Italien	1.054	-	946	-	2.000	-	2.000
Irak	647	14	1.099	8	1.746	22	1.768
Kosovo	651	146	667	129	1.138	275	1.413
Ukraine	579	124	487	9	1.246	133	1.379
Griechenland	647	-	526	-	1.173	-	1.173
Indien	5	490	3	602	8	1.092	1.100
Iran	485	-	588	-	1.073	-	1.073
Polen	534	-	526	-	1.060	-	1.060
Kroatien	440	-	381	-	821	-	821
Ungarn	385	-	371	-	756	-	756
Afghanistan	231	-	440	-	671	-	671
Bulgarien	306	-	339	-	645	-	645
Pakistan	79	202	102	216	181	418	599
Serbien	58	194	32	197	90	391	481
Tunesien	213	-	256	-	469	-	469
Russland	20	200	14	210	34	410	444
Spanien	236	-	154	-	390	-	390
Bosnien und Herzegowina	65	161	38	122	103	283	386
Brasilien	176	-	188	-	364	-	364
Kamerun	4	183	7	149	11	332	343
Marokko	133	-	181	-	314	-	314
Thailand	145	-	152	-	297	-	297
Frankreich	140	-	133	-	273	-	273
Nordmazedonien	21	129	24	92	45	221	266
Nigeria	121	-	133	-	254	-	254
Ägypten	10	127	10	99	20	226	246
Kasachstan	-	-	-	-	-	-	224
Mexiko	86	-	114	-	200	-	200
<b>Übrige Staatsangehörigkeiten</b>	<b>1.146</b>	<b>1.519</b>	<b>1.183</b>	<b>1.477</b>	<b>2.329</b>	<b>2.996</b>	<b>5.325</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>14.989</b>	<b>5.982</b>	<b>17.693</b>	<b>5.052</b>	<b>32.682</b>	<b>11.034</b>	<b>43.716</b>

\* Bisherige Staatsangehörigkeiten ab insgesamt 200 Einbürgerungen im Gesamtzeitraum 2022 bis 2023 einzeln ausgewiesen; alle weiteren bisherigen Staatsangehörigkeiten unter "übrige Staatsangehörigkeiten" summiert. Die Fallzahlen 1 und 2 sind aus Datenschutzgründen gepunktet. Um sicherzustellen, dass ein geheim gehaltenen Wert nicht aus dem Kontext ermittelt werden kann, wurden jeweils auch die nächstgrößeren Werte gepunktet ("sekundäre Geheimhaltung").

Datenquelle: Einbürgerungsstatistik.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2024